

liche (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und eine streitige Übertragung der Alleinsorge (§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB) vor. Der nichtsorgeberechtigte Vater kann nunmehr auch **ohne Zustimmung** der Mutter die Alleinsorge oder einen Teil der elterlichen Sorge übertragen erhalten. Voraussetzung hierfür ist zunächst (1. Stufe), dass eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt. Zudem muss zu erwarten sein, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht (2. Stufe). Die bislang veröffentlichten Entscheidungen ziehen bei der Prüfung der ersten Stufe auch hier die zu § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB entwickelten Grundsätze heran.¹⁰⁸ Bei der Prüfung der 2. Stufe haben alle veröffentlichten Entscheidungen dem geäußerten Kindeswillen ein erhebliches Gewicht beigemessen.¹⁰⁹

(Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe der FuR fortgesetzt)

108 OLG Celle FamRZ 2014, 857; KG FamRZ 2015, 765; AG Hannover FamRZ 2014, 1654; OLG Hamm, Beschl. v. 18.11.2013 – 8 UF 169/12, JurionRS 2013, 54915.

109 OLG Celle a.a.O.: Übertragung der Gesundheitsorge für eine 17-jährige; KG a.a.O.: Übertragung der gesamten Sorge für einen 14,5-jährigen AG Hannover a.a.O.: Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für einen 16-jährigen; OLG Hamm a.a.O., Übertragung der gesamten Sorge für eine 11-jährige.

Buchbesprechung

Viefhues (Hrsg.), juris PraxisKommentar BGB, Band 4: Familienrecht 7. Aufl. 2014, juris, Saarbrücken, 3.935 S., geb. (inkl. Online-Nutzung), 189 €, ISBN 978-3-86330-080-7

Der juris Praxiskommentar BGB umfasst in der 7. Aufl. alle Bücher des BGB sowie das Internationale Privatrecht. Der hier vorliegende 4. Band »Familienrecht«, herausgegeben von Dr. W. Viefhues, bietet einen aktuellen Überblick über das Familienrecht nebst Nebengebieten mit Stand 2015.

Das Prinzip des Buches ist interessant. Zum einen erhält man die »Hardware«, nämlich den gut 4.000 Seiten umfassenden Praxiskommentar. Auf dessen Inhalt wird noch näher einzugehen sein. Daneben erhält man aber auch alle Inhalte 12 Monate online und als E-Book zur Verfügung gestellt. Man hat damit den unschätzbaren Vorteil, sich von jedem Arbeitsplatz, ob mit Laptop oder mit E-Reader quasi überall in der Welt über die neuesten Entwicklungen im Familienrecht zu informieren und zu recherchieren. Hilfreich ist dies nicht nur bei auswärtigen Besprechungen oder Seminaren, sondern auch bei auswärtigen Terminen. Zudem erleichtert die Aktualisierung die eigene Fortbildung wie auch die Übernahme der Texte als Baustein in zu fertigende Schriftsätze. Die Autoren haben damit eine nicht unerhebliche Belastung auf sich genommen, versprechen sie doch die zeitnahe Ein- und Verarbeitung der neuesten Rechtsprechung und Literatur. Eine Aktualität wird nicht vierteljährlich versprochen, sondern »tagtäglich«. Dies merkt man insb. bei den Kommentierungen von Viefhues, Grandel, Clausius und Schmidt. Kontrollieren lässt sich dies sehr leicht bei der Lektüre des jeweiligen Textes, insb. natürlich bei den zitierten Fußnoten. Hier sieht man sehr deutlich, welcher Autor »tagesaktuell« arbeitet.

Kommentiert ist nicht nur das gesamte Familienrecht inklusive Vormundschaftsrecht und Betreuungsrecht, sondern auch das Gewaltschutzgesetz, das Versorgungsausgleichsgesetz, das Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz, das

Lebenspartnerschaftsgesetz und schlussendlich – und von erheblichem finanziellen Wert – die kostenrechtlichen Hinweise in Familiensachen (FamRK), die von dem bekannten Referenten Rechtspfleger Thomas Schmidt erläutert werden. Alleine diese Auswirkungen sind ein Gewinn für die anwaltliche Praxis.

Die 41 Autoren namentlich zu benennen und die von ihnen bearbeiteten Sachgebiete ausführlich zu kommentieren, würde den Umfang dieser Besprechung sprengen. Namentlich – und damit für die Qualität und für alle stehend – seien erwähnt: Monika Clausius, Dr. Matthias Grandel, Dr. Hausch, Dr. Rainer Kemper, Dr. Locher, Klaus Mleczko, Jochem Schausten, Nicole Seier, Klaus Weil.

Stichproben von Problemen bzgl. der Wirksamkeit von Eheverträgen führen schnell zu fundierten Lösungen bei den hochaktuellen, bis Ende 2014 gem. den Zitaten erfolgten, Erläuterungen von Hausch. Wer den »Karrieresprung« in unterhaltsrechtlicher Hinsicht mit allen Verästelungen und in Form einer Checkliste dann überprüft wissen möchte, findet hier bei § 1578 mit den Ausführungen von Clausius schnelle Hilfe. Das Gewaltschutzgesetz, nicht unbedingt ein Lieblingskind in der anwaltlichen Tätigkeit, ist praxisnah aufgearbeitet durch Breidenstein. Die Kommentierungen von Schausten zum Lebenspartnerschaftsgesetz sind kurz und präzise gefasst angesichts der Tatsache, dass das LPartG immer mehr dem Eherecht angepasst wird und – prognostisch gesehen – wohl bald der Geschichte angehören wird.

Fazit: Gleich, ob es sich um ein »großes« oder um ein »kleines« Problem handeln sollte – so denn solche Unterscheidungen überhaupt gerechtfertigt sind. Dieser Kommentar gibt auf wirklich jede Frage eine fundierte, zitierfähige und belegbare Antwort und genügt zugleich wissenschaftlichen Ansprüchen.

Jörg Kleinwegener, Fachanwalt für Familienrecht, Detmold